

## Ein weiterer Schritt in Richtung Unternehmen Hochschule

Mitte Juni 2013 hat die Wissenschaftssenatorin bzw. die Wissenschaftsbehörde einen Entwurf zur Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes vorgelegt – mit reichlich Verspätung. Denn bereits im Sommer 2011 hatte die Senatorin die Novellierung für den Herbst 2011 (!) angekündigt. Während bei anderen Gesetzesvorhaben dieses Senats manchmal recht frühzeitig zumindest die Betroffenen in der Entstehungsphase gehört und beteiligt wurden, war bei diesem Entwurf nichts vorher zu hören – absolut nichts. Lediglich die Präsidenten der Hamburger Hochschulen durften wohl im Frühjahr Vorentwürfe sichten – streng vertraulich natürlich. Warum eigentlich?



Nach ausführlicher Lektüre kommen wir zu folgender Bewertung: Mit der Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes wird der Umbau der Hochschulen zu betriebswirtschaftlich gesteuerten Unternehmen weiter getrieben, eine Richtung, die unter dem vorletzten Wissenschaftssenator Jörg Dräger maßgeblich angestoßen wurde und nun auf leisen Sohlen ihre Fortschreibung findet.

Der DGB Hamburg hat gemeinsam mit ver.di und der GEW eine ausführliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf erarbeitet:

<http://kurz-link.de/NMj32>

Mit diesem Info legen wir eine komprimierte Zusammenfassung unserer Positionen und Einschätzungen vor, mit denen wir in den kommenden Monaten in die Diskussionen an den Hochschulen sowie beim Gesetzgebungsverfahren (Bürgerschaft und Ausschussberatungen) eingreifen wollen.



## DIE SCHATTENSEITE DER NOVELLIERUNG

Statt der angekündigten Rückverlagerung wesentlicher Entscheidungskompetenzen in die demokratisch legitimierten Selbstverwaltungsgremien der Universität, d.h. in den Hochschulsenat, die Fakultäts- und Fachbereichsräte, wird die Macht noch weiter konzentriert und zwar nun in der Hand der nunmehr allein stehenden Figur des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

- Das Präsidium, bestehend aus PräsidentIn und VizepräsidentInnen, war bislang ein sog. Kollegialorgan, zukünftig hat es nur noch beratende Funktion (§ 81).
- Zukünftig werden Ziel-Leistungsvereinbarungen nicht nur zwischen Wissenschaftsbehörde und PräsidentIn geschlossen, sondern auch zwischen PräsidentIn und Fakultäten – und werden dann vom Hochschulrat genehmigt.
- Das Berufungsrecht liegt ausschließlich beim Präsidenten (§ 13), der zwar „in der Regel“ die Vorschläge der Berufungsausschüsse übernehmen „soll“, die abweichende Position des/der PräsidentIn muss begründet werden – mehr nicht. Und in diese Berufungsausschüsse werden zwei vom Präsidenten ernannte externe VertreterInnen zusätzlich entsandt. Allerdings bedarf es hier einer zustimmenden Beschlussfassung durch den Hochschulsenat – bei Nichteinigung kann der Senat die Behörde anrufen.
- Die „Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne und Gebührensatzungen“ zählen ebenso zu den Aufgaben wie die „Aufstellung der Vorschläge zur Struktur- und Entwicklungsplanung“ (§ 79).
- Die „Überprüfung und Entscheidung über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren...“ liegt auch beim Präsidenten bzw. der Präsidentin (§ 79) – ...“zur Verbesserung der zentralen Steuerung auch an den beiden großen Hochschulen UHH und HAW...“ heißt es dankenswert offen in den Erläuterungen, die dem Gesetzesentwurf beigefügt wurden.

Damit liegen die zentralen Einflussfaktoren Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Wirtschaftspläne, Struktur- und Entwicklungsplan sowie Stellenbesetzung/Berufungen beinahe ausschließlich bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, abgesehen von Zustim-

mungen des Hochschulrates, des Hochschulsenats oder der Behörde, wenn auch teilweise mit Beteiligung anderer Gremien.

Der Hochschulsenat erhält zwar formal weitergehende Beratungs- und Beteiligungsrechte, so bei der Wahl und Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin oder der Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungspläne, allerdings immer im Einvernehmen mit dem oder durch nachfolgende notwendige Bestätigung durch den Hochschulrat. Wirkliche autonome Kompetenzen über zentrale Fragen der Universität erhält der Hochschulsenat nicht. Möglicherweise aber gelingt es einem geschlossen auftretenden Hochschulsenat, seine neuen Teilkompetenzen so auszufüllen, dass der Abstimmungsbedarf zu kontroversen und produktiven Konflikten führt.

Der Hochschulrat muss zukünftig zwar einige Kompetenzen mit dem Hochschulsenat teilen, wirklich geschwächt ist er dagegen nicht, eher im Gegenteil: er soll zukünftig „über den Jahresabschluss“ beraten (§ 84,8), und zwar mit der flotten Begründung: „Die Verantwortung des Hochschulrates im Finanzbereich soll gestärkt werden.“ (Erläuterung zu § 84,8).

## SCHWACHE LICHTER MOMENTE

Die sog. dritte Ebene, also Entscheidungsgremien unterhalb der Fakultätsebene, wird geöffnet – leider wird diese Öffnung aber nicht verbindlich vorgegeben. Das ist ein Schritt auf Gremien zu, die Entscheidungen nahe bei den Betroffenen und deren Interessen treffen können. Und es gibt die Chance, dass sich wieder die für den Hochschulalltag informellen Kommunikationsstrukturen um die Gremien herum entwickeln, die mit der Etablierung der Fakultäten zerstört wurden.

In beinahe allen Gremien wird eine Geschlechterquote von 40 % eingeführt; auch wenn es ein politisch umstrittenes Instrument ist, für die Hochschulen müsste diese Frage getrennt diskutiert und bewertet werden.

Positiv ist auch die Ausnahmeregelung beim Verbot von Hausberufungen; JuniorprofessorInnen sollen die Möglichkeit einer unbefristeten Stelle bzw. Professur an der gleichen Hochschule erhalten. Die Regelung ist nur folgerichtig, wenn man eine neue, immer befristete Verträge vorsehende Personalkategorie wie Juniorprofessuren schafft.

## GESAMTKONZEPT? ROTER FADEN? REFORM?

In der Presseerklärung der Wissenschaftsbehörde anlässlich der Vorlage des Gesetzesentwurfs fallen große Worte: „Demokratische Strukturen werden gestärkt“, „demokratische Teilhabe ermöglicht“ und „effizientes Handeln sichergestellt“. Damit ist es beim besten Willen nicht weit her. Zwar ist der Senat auch in der Verpflichtung, die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen, aber diesen Gesetzesentwurf als eine Reform darzustellen, das ist schon kühn. Es ist kein reformerischer Leitgedanke, kein roter Faden zu erkennen. Es werden einige Regelungen aufgenommen, an denen sich die Kritik in den vergangenen Jahren besonders entzündet hatte, etwa der ‚Allgewalt‘ des Hochschulrates. Andere Regelungen dienen der Effektivierung der jetzigen Praxis, die Position der Fakultäten zu relativieren, die im Gesamtbild vor allem der Universität eher zentrifugale Kräfte entwickelt haben. Auch ist nach dem Abenteuer Auweter-Kurtz ein Abwahlverfahren für PräsidentInnen einfach nur funktional.

Als vor zwei Jahren erste Ideen zu einer HmbHG-Novelle geäußert wurden, waren von Seiten der Senatorin zwei zentrale Punkte zu hören: Rückverlagerung von zentralen Kompetenzen aus dem Hochschulrat in den Hochschulsenat sowie die feste Etablierung der dritten Ebene. Nicht einmal diese Ansätze sind umgesetzt worden.

## REFORMEN SEHEN ANDERS AUS:

- Beschränkung der Kompetenzen des Hochschulrates auf eine ausschließlich beratende Funktion oder ersatzlose Streichung,
- Rückverlagerung aller Kompetenzen aus dem Hochschulrat in den Hochschulsenat (oder ein neu einzurichtendes Konzil),

- Grundsatzfragen, Wirtschaftsplan sowie Struktur- und Entwicklungsplan müssen im Hochschulsenat beraten und beschlossen werden (und nur dort),
- transparente Mittelvergabe innerhalb der Hochschulen durch Gremienbeschluss ohne Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
- viertelparitätisch besetzte Gremien mit vollem Stimmrecht für alle Bänke (die Einschränkung durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts – sprich Mehrheit der Statusgruppe der ProfessorInnen – ist nicht für die gesamten Gremien notwendig, sondern nur bestimmte Entscheidungen),
- die Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses, der vom Personalrat zu besetzen ist und diesem berichtet; dort müssen die Informationsrechte liegen und nicht beim Hochschulrat.

### Hochschulpolitisches Leitbild des DGB

Im Dezember 2012 hat der DGB ein neues hochschulpolitisches Leitbild vorgelegt. Die Lektüre lohnt sich (unter <http://www.dgb.de/themen/++co++61926a20-4053-11e2-a408-00188b4dc422>).

Aber zumindest ebenso interessant sind die Expertisen, die von der Arbeitsgruppe, die das hochschulpolitische Leitbild erstellt hat, in Auftrag gegeben wurden. Allein der erste Beitrag „Programmatische Konzepte der Hochschulentwicklung in Deutschland seit 1945“ listet die verschiedensten hochpolitischen Konzepte auf und stellt sie vor. Unter der Überschrift Hochschule im Wettbewerb werden charakteristische Elemente aufgezeigt, die dem Beobachter der Hamburger Hochschulen allzu bekannt sind. Leider ist den Autoren auch in ihrer Bewertung zuzustimmen: „Die ‚Hochschule im Wettbewerb‘ ist ebenso auf dem Weg, diskursdominant zu werden und das hochschulpolitische Handeln zu prägen, wie sie zugleich Gegenstand von intensiven Infragestellungen ist.“ Pasternack, Peer/Carsten von Wissel: Programmatische Konzepte der Hochschulentwicklung in Deutschland seit 1945, S. 52, in: Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.): Expertisen für die Hochschule der Zukunft – Demokratische und soziale Hochschule, Bad Heilbrunn 2012. Allein eine flüchtige Durchsicht der anderen Konzepte ergibt Anregungen für eine andere Ausrichtung der Hochschulpolitik: zur Ausbildungsfunktion, gesellschaftlichen Verantwortung sowie Selbstverwaltung und Transparenz.

Diese bei Weitem nicht vollständigen Aspekte geben nur an, in welche Richtung eine Reform der Hochschulgesetzgebung in Hamburg gehen könnte. Das berührt kein Bundesrecht und könnte von der Hamburgischen Bürgerschaft ohne Probleme beschlossen werden. Es würden damit einige der ärgsten Verwerfungen aus der Ära Jörg Dräger aufgefangen und korrigiert. Was jetzt aber vorliegt, setzt in der Grundstruktur dessen Weg fort.

Folgende über den Gesetzestext hinausgehende Aspekte sind uns wichtig:

## Finanzierung

Die deutschen Hochschulen sind strukturell unterfinanziert. Der – politisch gewollte – Run auf Forschungsgelder und Drittmittelprojekte kann diesen Mangel nicht verdecken und führt in der Praxis zu Verschiebungen, von der wissenschaftlichen Arbeit hin zu Wissenschaftsmanagement und Wissenschaftsorganisation. Die Finanzierung aus öffentlichen Haushalten sinkt.

Die Hamburger Hochschulen werden in den kommenden Jahren dramatisch sparen müssen; die Hochschulen haben mit der Behörde bzw. dem Senat Hochschulpakete geschlossen, die eine verlässliche Finanzierung absichern sollen – die Universität war dabei ärgerlicherweise vorne weg. Verlässliche Finanzierung heißt aber gleichbleibende Zuwendung mit minimaler Steigerung. Allein mit der Inflationsrate und den Tarifsteigerungen bedeutet das eine Absenkung der Zuwendungen. Unter diesem Sparzwang sind auch die Kompetenzen innerhalb der Hochschulen von besonderer Bedeutung, nämlich wer über Strukturen und Haushaltsmittelverteilung entscheidet.

## Personalstruktur

Die Personalstruktur hat sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. Die überwiegende Mehrheit der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen hat prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Befristungen bei weit über 80%, oftmals von kürzester Dauer, Teilzeitverträge (genauer Zwangsteilzeit).

Auch wenn hier die Bundesgesetzgebung ausgesprochen negativ durchschlägt, insbesondere das Wissenschaftszeitvertragsgesetz, könnten bestimmte Verbesserungen auch auf Hamburger Ebene und eben auch im Hochschulgesetz festgelegt werden.

Die Problematik dieser Entwicklung ist mittlerweile auch auf der politischen Ebene angekommen; einerseits gibt es Ansätze zur Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, andererseits bemüht sich die Behörde für Wissenschaft und Forschung, bestimmte Standards mit den Hochschulen zu vereinbaren.

## HERAUSGEBER



ver.di Hamburg  
Fachbereich Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
Roland Kohsiek (V.i.S.d.P.)  
Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg



DGB Nord  
Olaf Schwede  
Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg



GEW Hamburg  
Fredrik Dehnerdt  
Rothenbaumchaussee 15  
20148 Hamburg